

Satzung des Trägerbeirats
für das Internetportal
bergedorf.de

Präambel

Der Bezirk Bergedorf betreibt unter der Domain „www.bergedorf.de“ ein Internet-Portal, das allen interessierten Anbietern zugänglich ist. In dem Portal sollen die Tätigkeit, Zuständigkeit und Zugangsvoraussetzungen zu öffentlichen Dienststellen präsentiert, die Hilfe- und Beratungsangebote freier Träger aufgezeigt und für Firmen und Unternehmen ein attraktives Forum zur Darstellung ihrer Angebote geschaffen werden. Zugleich sollen historische, geographische, kulturelle und politische Informationen über den Bezirk Bergedorf interessant gestaltet und den Nutzern des Internets leicht zugänglich gemacht werden. Damit verbunden ist die generelle Zielsetzung, das Ansehen Bergedorfs durch einen qualitativ hochwertigen und einheitlichen Auftritt im Internet zu verbessern. Bewertungen und Meinungsäußerungen zu Bundes-, Landes- und kommunalpolitischen Entscheidungen auf der Startseite sollen ausgewogen erfolgen und die Vielfalt der Meinungen widerspiegeln.

§ 1 Kompetenzen des Trägerbeirat

(1) Über alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet-Portals entscheidet ein Trägerbeirat.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. die Entscheidung über die Wahl des Providers sowie darüber, wer mit der Durchführung des technischen Betriebes und der redaktionellen Betreuung beauftragt wird. Der Trägerbeirat überwacht die Tätigkeit der Auftragnehmer und den Abschluss sowie die Auflösung von Auftragsverhältnissen.
2. die Überwachung des Inhalts des Internet-Portals. Neue Inhalte bzw. Auftritte sind dem Trägerbeirat zur Kenntnis zu geben. Ihre Aufnahme in das Internet-Portal darf nur verwehrt werden, wenn die Inhalte – beispielsweise durch Werbung - eindeutig auf die Erzielung kommerzieller Vorteile gerichtet sind oder eine verfassungsfeindliche bzw. jugendgefährdende oder sonst wie gesetzeswidrige Ausrichtung aufweisen.
3. die Entscheidung über die Entfernung einzelner Inhalte aus dem Portal; die Entfernung darf nur unter den in Ziffer 2 Satz 3 genannten Gründen erfolgen.

(3) Der Trägerbeirat ist berechtigt, innerhalb der Vorgaben dieser Satzung seine Geschäfte in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Der Trägerbeirat hat auch in den unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen keine Befugnis, die Freie und Hansestadt Hamburg vertraglich zu verpflichten und Entscheidungen zu treffen, die finanzielle Folgen für diese haben könnten. Derartige Verträge bzw. Entscheidungen werden erst wirksam, nachdem die Bezirksversammlung durch Beschluss zugestimmt hat.

§ 2 Gründung des Trägerbeirates

Der Trägerbeirat wird durch einen Beschluss der Bezirksversammlung gegründet. Er wählt neben einem Vorsitzenden auch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 Mitglieder des Trägerbeirats

(1) Dem Trägerbeirat soll ein breites Spektrum von Institutionen aus dem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben Bergedorfs angehören. Die Zahl der Mitglieder wird auf max. 17 festgesetzt.

(2) Die Mitgliedschaft im Trägerbeirat endet durch Rücktritt oder wenn eine Institution aufgelöst wird bzw. ihre Rechtsfähigkeit verliert. Die Mitgliedschaft geht nicht auf etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger über. Die Bezirksversammlung entscheidet durch Beschluss darüber, ob an die Stelle der ausgeschiedenen Institution ein neues Mitglied tritt.

(3) Über die Erweiterung der Mitgliederzahl und über die spätere Aufnahme einer weiteren Institution in den Trägerbeirat entscheidet die Bezirksversammlung im Einvernehmen mit dem Trägerbeirat durch Beschluss.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Trägerbeirat entscheidet die Bezirksversammlung im Einvernehmen mit dem Trägerbeirat durch Beschluss..

§ 4 Entscheidungsverfahren des Trägerbeirats

Der Trägerbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Jeder der in ihm vertretenen Institution kommt eine Stimme zu. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 % der Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Er wird nach außen durch das Bezirksamt vertreten.

§ 5 Berichtspflichten

Der Trägerbeirat ist verpflichtet, der Bezirksversammlung über seine Tätigkeit und über die Entwicklung des Internet-Portals zu berichten. Die Berichte erfolgen turnusmäßig jährlich sowie jeweils auf konkrete Anfrage der Bezirksversammlung.

§ 6 Ende der Tätigkeit des Trägerbeirats

Die Tätigkeit des Trägerbeirats endet, wenn das Internet-Portal geschlossen wird. Dieses stellt die Bezirksversammlung durch Beschluss fest.